

# **Vereinbarung betreffend die Paritätische Tarifkommission MTK/MV/IV-FMH (PTK)**

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz  
über die Unfallversicherung,  
vertreten durch die  
Medizinertarif-Kommission UVG (MTK),**

**dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),**

**der Invalidenversicherung,  
vertreten durch  
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend Versicherer genannt

**und**

**der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)**

Gestützt auf Art. 2. Abs. 1 lit. m) des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001 wird folgendes vereinbart:

## **Art. 1 Einleitung**

<sup>1</sup> Die Tarifstruktur TARMED ist die Grundlage für die ärztliche Leistungsabrechnung der auf eigene Rechnung praktizierenden Ärzten im Sozialversicherungsbereich.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur TARMED nach gemeinsam definierten Regeln vorzunehmen. Die Vertragsparteien können die Funktionen resp. Aufgaben einer Nachfolgeorganisation der TARMED übergeben.

## **Art. 2 Aufgabe / Zielsetzung**

Die Vertragsparteien verfolgen folgende gemeinsamen Ziele und bilden zu diesem Zweck eine Paritätische Tarifkommission MTK/MV/IV-FMH (PTK).

- a) Schaffung der logistischen Voraussetzungen für die Umsetzung und Anwendung von TARMED
- b) Gemeinsame Weiterentwicklung von TARMED
- c) Information betreffend Änderungen und Neuerungen der Tarifstruktur TARMED
- d) Umsetzung der Vorgaben gemäss der Vereinbarung betreffend die Qualitätserfordernisse und WZW-Kriterien vom 28. Dezember 2001.

## **Art. 3 Zuständigkeit und Kompetenzen**

Die PTK ist zuständig für:

- a) Neuaufnahmen von Leistungen in die Tarifstruktur TARMED
- b) Delegation der Nachkalkulationen von bestehenden Leistungen in der Tarifstruktur TARMED: Definition des Auftrags, Vorgabe der Eckwerte, Genehmigung und Erwharen der Kalkulationen der zuständigen Kommissionen/Experten
- c) Erwharen von Veränderungen der Tarifstruktur TARMED und ihrer Anwendung und Interpretation (Regelwerk etc.)
- d) Wahrung der gemeinsamen Interessen und Urheberrechte betreffend TARMED
- e) Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen sowie Beizug von externen Experten
- f) Führung und Beaufsichtigung des Sekretariats PTK
- g) Genehmigung der Rechnung PTK
- h) Genehmigung des Budgets der PTK
- i) Festsetzung der Höhe der Beiträge von Nichtmitgliedern sowie Übernahme der administrativen Arbeiten gemäss Vereinbarung betreffend die Beiträge von Nichtmitgliedern der FMH vom 28. Dezember 2001

## **Art. 4 Zusammensetzung / Organisation**

- <sup>1</sup> Die PTK besteht aus drei Vertretern der FMH und drei Vertretern von MTK/MV/IV mit je 1 Stimme.
- <sup>2</sup> Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.
- <sup>3</sup> Der Vorsitz der PTK wechselt jährlich zwischen Leistungserbringern und Versicherern.
- <sup>4</sup> Der Vorsitzende leitet die PTK und vertritt sie nach aussen.
- <sup>5</sup> Die PTK führt ein Sekretariat.
- <sup>6</sup> Anfragen an die PTK sind an deren Sekretariat zu richten.
- <sup>7</sup> Die PTK legt die weitere Organisation und die Verfahren in einem Organisations- und Verfahrensreglement fest.

## **Art. 5 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Beschlüsse der PTK werden einstimmig gefasst.
- <sup>2</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

## **Art. 6 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Vertragsparteien finanzieren die Aufwände wie folgt:
  - 50% durch die FMH
  - 50% durch die MTK/MV/IV

## **Art. 7 Rechte und Pflichten aus TARMED**

- <sup>1</sup> Gemeinsam finanzierte und in Auftrag gegebene Weiterentwicklungen, Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen etc. zu TARMED, die ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages erfolgen, stehen vollumfänglich den Vertragsparteien zu und können im gegenseitigen Einvernehmen an Dritte weitergegeben werden.

## **Art. 8 Vertraulichkeit**

- <sup>1</sup> Daten, Arbeiten und Beschlüsse der PTK unterliegen der Vertraulichkeit. Konventionalstrafen sind vorzusehen; Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.

## **Art. 9 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Vertrag tritt per 1. April 2002 in Kraft vorbehältlich der Urabstimmung unter den Mitgliedern der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH.
- <sup>2</sup> Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Art. 28 des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001.

Luzern / Bern, 28. Dezember 2001

**Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte  
(FMH)**

Der Präsident:

H.H. Brunner

**Bundesamt für Sozialversicherung**  
Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Der Generalsekretär

F.X. Deschenaux

**Medizinaltarif-Kommission UVG  
(MTK)**

Der Präsident:

W. Morger

**Bundesamt für Militärversicherung**

Der Vizedirektor:

K. Stampfli